

**SLKK**

*vernünftig versichert: die  
ehemalige Schweizerische  
Lehrerkrankenkasse*

# Datenschutzpolitik

**KRANKENKASSE SLKK**

# Dokumentenstatus

Dokumententyp: Reglement  
Klassifizierung: Public  
Editor: Datenschutzverantwortlich SLKK  
Editieren am: 1.7.2022  
Prüfer: Vorstand  
Freigegeben am: 22.09.2022  
Version: 1.1  
Status: aktiv

# Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.0	2013	PS, stm	Neuerstellung	-	-
1.1	1.7.2022		Ueberarbeitung, Anpassung DSGVO		
1.2					
1.3					

## Inhalt

1	Tätigkeitsgebiet der KRANKENKASSE SLKK .....	4
2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3	Schutz der Persönlichkeit der Versicherten .....	4
4	Werthaltung in Bezug auf den Datenschutz .....	4
5	Datensicherheit .....	5
5.1	Schutz vor Manipulation.....	5
5.2	Benutzung von E-Mail .....	5
6	Anwendungsbestimmungen .....	6

# 1 Tätigkeitsgebiet der KRANKENKASSE SLKK

Die KRANKENKASSE SLKK (SLKK) ist eine in der Deutsch-Schweiz tätige Kranken- und Unfallversicherung für Privatpersonen. Die SLKK bietet sowohl die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG sowie die freiwillige Krankentaggeldversicherung nach KVG an. Im Zusammenhang mit ihrer gesetzeskonformen Tätigkeit bearbeitet und bewirtschaftet die SLKK Daten der betroffenen Personen (beispielsweise Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten), beschafft sie und gibt sie, sofern nötig und unter Vorbehalt der Zulässigkeit an Dritte weiter, wie insbesondere Auftragnehmerinnen und -nehmer, Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Behörden, Forschungsinstitute inklusive Hochschulen und weitere involvierte Versicherer.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Datensammlungen der KRANKENKASSE SLKK werden in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- Bundesgesetz über die KRANKENVERSICHERUNG (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)
- Datenschutzgesetz (DSG)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

## 3 Schutz der Persönlichkeit der Versicherten

Im Rahmen ihrer Tätigkeit schenkt die SLKK dem Schutz der Persönlichkeit ihrer Kundinnen und Kunden und anderer Betroffener erhöhte Aufmerksamkeit. Entsprechend verpflichtet sich die SLKK mit ihrer Datenschutzpolitik zu einer umfassenden Umsetzung der Datenschutzvorschriften sowie zur stetigen Optimierung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

## 4 Werthaltung in Bezug auf den Datenschutz

- 4.1 Der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen sowie die Zuverlässigkeit und Integrität im Umgang mit Geschäftspartnerinnen und -partnern ist für die SLKK selbstverständlich und der damit verbundene vertrauensvolle und fürsorgliche Umgang mit deren Daten ein zentrales Anliegen. Entsprechend sind die Führungskräfte in die Verantwortung für die konsequente Umsetzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit eingebunden und stellen diese sicher.

- 4.2 Die SLKK sensibilisiert und schult ihre Mitarbeitenden regelmässig zu Fragen des Datenschutzes, um die hohe Dienstleistungsqualität und Kompetenz der SLKK gegenüber den Kundinnen und Kunden und anderen Betroffenen und Geschäftspartnerinnen und -partnern unter routiniertem Einbezug des Datenschutzes jederzeit zu gewährleisten.
- 4.3 Die SLKK informiert die betroffenen Personen über die Datenbearbeitungsvorgänge und schafft Transparenz dahin gehend, dass die Anfragen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen konsequent beantwortet werden.
- 4.4 Die SLKK sorgt dafür, dass die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung eines rechtskonformen Datenschutzes und der Informationssicherheit jederzeit erfüllt sind.
- 4.5 Die Einhaltung des Datenschutzes wird laufend überwacht und bei Missachtung werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen. Der Datenschutz ist deshalb als zu prüfender Faktor Teil des internen Kontrollsystems IKS und zusätzlich Teil des Aufgabenspektrums der internen Revision
- 4.6 Die SLKK unterhält unter der Führung einer/eines eigens hierfür eingesetzten Datenschutzbeauftragten ein Datenschutzmanagementsystem. Die/ Der Datenschutzbeauftragte überwacht zudem die Einhaltung des Datenschutzes, berät die SLKK bei der laufenden Optimierung des Datenschutzes und der Befähigung der Mitarbeitenden. Die/ Der Datenschutzbeauftragte ist zudem Ansprechpartner/in für Fragen rund um den Datenschutz und begleitet zur Sicherstellung der rechtskonformen Umsetzung sämtliche Projekte, in denen der Datenschutz eine Rolle spielt.
- 4.7 Unsere Geschäftspartnerinnen und -partner werden, soweit kein nicht vertretbarer Eingriff in ihren Verantwortungsbereich vorliegt, in das Datenschutzmanagement der SLKK einbezogen, beispielsweise bei der Gestaltung von Verträgen und übergreifenden Prozessen.

## **5 Datensicherheit**

### **5.1 Schutz vor Manipulation**

Die SLKK verwendet aktuelle Sicherheitssoftware wie Virenschutzprogramme und Internet-Firewalls. Unsere Mitarbeitenden dürfen keine Programme aus dem Internet herunterladen oder per E-Mail erhalten und installieren. Da diese Viren oder Trojanische Pferde enthalten können, die möglicherweise erlauben, über das Internet auf den PC einzudringen und somit die Kontrolle zu übernehmen.

### **5.2 Benutzung von E-Mail**

Für die Benutzung von E-Mail gelten die folgenden rechtlichen Anwendungsbedingungen. Die Übermittlung von E-Mails über öffentliche Netze erfolgt ungeschützt und kann von Dritten abgefangen, gelesen und abgeändert werden. Selbst wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, erfolgt die Übermittlung von E-Mail regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Neben dem Inhalt sind auch Absender und Empfänger

der E-Mail für Dritte erkennbar und es ist somit ein Rückschluss auf eine bestehende Verbindung zur SLKK möglich. Dies gilt auch für E-Mails, welche bei der Kommunikation mit der SLKK verwendet werden.

Für Schäden, die aus der Benutzung von E-Mail oder aus der Nicht- bzw. Spätausführung von per E-Mail erteilten Aufträgen entstehen, haftet die SLKK in keinem Falle. Die Zustellung von E-Mails kann aus technischen Gründen durch die SLKK nicht garantiert werden. Die SLKK schliesst jegliche Haftung für Schäden aus verspäteter bzw. nicht erfolgter Zustellung von E-Mails aus.

## **6    Anwendungsbestimmungen**

Diese Datenschutzpolitik findet auf alle geschäftlichen und vorvertraglichen Verhältnisse zwischen den betroffenen Personen und der SLKK Anwendung.

Zürich, 22.09.2022 /Vorstand